

RS OGH 1996/9/3 10Ob2350/96b, 4Ob23/98f, 7Ob86/02a, 2Ob111/03t, 7Ob186/04k, 1Ob243/07b, 6Ob168/10i,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1996

Norm

ABGB §1295 Ia3d

Rechtssatz

Im Fall der überholenden Kausalität hat der Schadenersatzpflichtige nur den durch die Vorverlegung des Schadenseintrittes entstehenden Nachteil zu ersetzen. Dem Schädiger werden derartige Folgen bis zu dem Zeitpunkt zugerechnet, bis zu dem die Erkrankung auch sonst eingetreten wäre. Für die Berücksichtigung der überholenden Kausalität muss feststehen, dass der gleiche Erfolg auch ohne das schädigende Ereignis eingetreten wäre; der maßgebende Zeitpunkt muss mit einiger Sicherheit bestimmt werden können.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 2350/96b
Entscheidungstext OGH 03.09.1996 10 Ob 2350/96b
Veröff: SZ 69/199
- 4 Ob 23/98f
Entscheidungstext OGH 05.05.1998 4 Ob 23/98f
Auch
- 7 Ob 86/02a
Entscheidungstext OGH 22.05.2002 7 Ob 86/02a
Vgl auch; nur: Im Fall der überholenden Kausalität hat der Schadenersatzpflichtige nur den durch die Vorverlegung des Schadenseintrittes entstehenden Nachteil zu ersetzen. (T1)
Beisatz: Anlagefällen, bei denen "von der realen Tat ein Rechtsgut betroffen ist, das sein Ende im Schädigungszeitpunkt schon in sich trägt". (T2)
- 2 Ob 111/03t
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 2 Ob 111/03t
Vgl auch; Veröff: SZ 2003/67
- 7 Ob 186/04k
Entscheidungstext OGH 08.09.2004 7 Ob 186/04k
nur T1; Beis wie T2

- 1 Ob 243/07b

Entscheidungstext OGH 10.06.2008 1 Ob 243/07b

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Einsturz einer mangelhaft errichteten Mauer durch nachträgliche Bodenveränderungen; überholende Kausalität verneint, weil nicht feststeht, dass der gleiche Erfolg auch ohne die nachträglichen Bodenveränderungen eingetreten wäre. Die der Mauer anhaftenden Mängel stellen keine „Reserveursache“ dar, weil sie (mit hoher Wahrscheinlichkeit) nicht zum Mauerbruch geführt hätten. (T3)

- 6 Ob 168/10i

Entscheidungstext OGH 18.07.2011 6 Ob 168/10i

Vgl; nur T1

- 4 Ob 204/13y

Entscheidungstext OGH 17.02.2014 4 Ob 204/13y

Vgl auch; Beisatz: Die Behauptungs- und Beweislast dafür trägt der Schädiger. (T4)

- 2 Ob 88/14a

Entscheidungstext OGH 13.05.2015 2 Ob 88/14a

Beisatz: Hier: Brückeneinsturz durch zu schweren Mähdrescher; Lebensdauer der Brücke um maximal 4 Jahre verkürzt. Schaden liegt daher (lediglich) in der Vorverlegung der Notwendigkeit der Generalsanierung in Form des Neubaus der Brücke. (T5)

- 6 Ob 198/15h

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 198/15h

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106534

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.10.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at